



- die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt aus Gründen der Geheimhaltung und Konspiration in Unkenntnis des Ermittlungsvorganges zunächst alle aufgefundenen Gegenstände und Aufzeichnungen als potentielle Beweismittel im strafprozessualen Sinne betrachten müssen;
- aufgefundene Gegenstände und Aufzeichnungen auch in politisch-operativer oder gegebenenfalls disziplinarischer Hinsicht Beweismittelcharakter tragen können, und weil
- angesichts der hetzerischen Angriffe feindlicher Kräfte, insbesondere der Zentren der politisch-ideologischen Diversion, bestimmte Gegenstände und Aufzeichnungen Inhaftierter in politischer Hinsicht beweisenden Charakter erhalten.

Auch der Kriminalist am Tatort sichert alle kriminalistischen Spuren mit gleicher Sorgfalt. Erst im Verlauf der weiteren Untersuchung der Straftat stellt sich eindeutig heraus, welchen Beweiswert sie besitzen. Oftmals erweist sich, daß eine gesicherte Spur keinen Zusammenhang mit der strafbaren Handlung aufweist oder ihr Beweiswert im Strafverfahren gering ist. Trotzdem ist auch dann ein Erkenntniszuwachs vorhanden.

Alle aufgefundenen Gegenstände und Aufzeichnungen sind deshalb im Untersuchungshaftvollzug des MfS wie Beweismittel zu behandeln, nach kriminalistischen Gesichtspunkten zu sichern und beweiskräftig zu dokumentieren.

Neben aufgefundenen Gegenständen und Aufzeichnungen können folgende Besonderheiten eine Rolle spielen, auf die nachfolgend nicht näher eingegangen wird:

- die Zeugenaussage eines Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zum Verhalten oder zu Aussagen eines Verhafteten (Beweismittel gem. § 24 Abs. 1 Ziff. 1 StPO